

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Gemeindeordnung 2002

Stand 01.01.2014 resp. 01.08.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung.....	Art. 1
Aufgaben.....	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Art. 3
Mittleinsatz.....	Art. 4
Produktdefinitionen.....	Art. 5
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Artikel 5.....	Art. 6
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Art. 7
Zusammenarbeit mit Dritten.....	Art. 8
Information.....	Art. 9

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe.....	Art. 10
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Art. 11
Beschlussfähigkeit.....	Art. 12
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	Art. 13
Wählbarkeit.....	Art. 14
Amtsdauer.....	Art. 15
Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	Art. 16
Amtszeitbeschränkung Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident	Art. 16
Unvereinbarkeit.....	Art. 17
Verwandtenausschluss.....	Art. 18
Ausstand.....	Art. 19
Sorgfaltspflicht.....	Art. 20
Verantwortlichkeit.....	Art. 21
Ämter in anderen Institutionen.....	Art. 22
Protokoll.....	Art. 23

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan.....	Art. 24
Ausgaben.....	Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Art. 26
Nachkredite.....	Art. 27
Gebundene Ausgaben.....	Art. 28
Beiträge Dritter (Nettoprinzip).....	Art. 29
Wiederkehrende Ausgaben.....	Art. 30
Rahmenkredite.....	Art. 31
Rechnungsprüfung.....	Art. 32
Datenschutz.....	Art. 33
Resultateprüfung.....	Art. 34

II.	Die Gemeindeorganisation	
2.1	Die Stimmberechtigten	
	Stimmrecht.....	Art. 35
	Urnenwahlen.....	Art. 36
	Urnenabstimmungen.....	Art. 37
	Gemeindeversammlung	
	<i>a</i> Wahlen.....	Art. 38
	<i>b</i> Sachgeschäfte.....	Art. 39
	Referendum.....	Art. 40
	Initiative	
	<i>a</i> Grundsatz.....	Art. 41
	<i>b</i> Vorprüfung und Sammelfrist.....	Art. 42
	<i>c</i> Gültigkeit.....	Art. 43
	<i>d</i> Behandlung durch die Stimmberechtigten	Art. 44
	Jugendmitwirkung Äusserungsrecht.....	Art. 45
	Variantenabstimmung.....	Art. 46
	Petition.....	Art. 47
2.2	Gemeinderat	
	Mitglieder, Zusammensetzung.....	Art. 48
	Zuständigkeiten	
	<i>a</i> Grundsatz.....	Art. 49
	<i>b</i> Wahlen.....	Art. 50
	<i>c</i> Vertretung in Gemeindeverbindungen.....	Art. 51
	<i>d</i> Sachgeschäfte.....	Art. 52
	<i>e</i> Verwaltungsorganisation; weitere Erlasse.....	Art. 53
2.3	Kommissionen	
	Ständige Kommissionen	
	GO-Kommissionen.....	Art. 54
	Weitere ständige Kommissionen.....	Art. 55
	Zusammensetzung der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen	Art. 56
	Nichtständige Kommissionen.....	
	Einsetzung.....	Art. 57
	Zuständigkeiten.....	Art. 58
2.4	Das Gemeindepersonal	
	Grundsatz, ergänzendes Recht.....	Art. 59
	Anstellungsverhältnis.....	Art. 60
III.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Inkrafttreten.....	Art. 61
	Aufhebung von Erlassen.....	Art. 62
	Altrechtliche ständige Kommissionen	Art. 63

Anhang: Ständige Kommissionen

I. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl.....	Abs. 1
Wahlorgan.....	Abs. 2
Organisation.....	Abs. 3
Zuständigkeiten.....	Abs. 4

II. Sozialkommission^{d)}

Einsetzung.....	Abs. 1
Mitgliederzahl.....	Abs. 2
Mitgliedschaft von Amtes wegen.....	Abs. 3
Vertretung der Anschlussgemeinden.....	Abs. 4
Aufgaben.....	Abs. 5
Sekretariat.....	Abs. 6
Wahlorgan.....	Abs. 7
Ordentliche Einberufung.....	Abs. 8
Ausserordentliche Einberufung.....	Abs. 9
Organisation.....	Abs. 10
Beschlüsse.....	Abs. 11
Informationen.....	Abs. 12

III. Schulkommission

Mitgliederzahl.....	Abs. 1
Mitgliedschaft von Amtes wegen.....	Abs. 2
Zusammensetzung der Anschlussgemeinden	Abs. 3
Teilnahme von weiteren Personen.....	Abs. 4
Wahlorgan.....	Abs. 5
Organisation.....	Abs. 6
Zuständigkeiten.....	Abs. 7, 8, 9
Schulreglement.....	Abs. 10

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
 - die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
 - der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
 - günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen,
 - die Eigenständigkeit als lebendige Gemeinde zu bewahren, und offen zu sein für Neues,
- erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen die folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Konolfingen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
- b die Verwaltung ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mittelleinsatz	<p>Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und</p> <ul style="list-style-type: none"> a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus; c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.
Produktdefinitionen	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.</p> <p>² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zu Handen der Verwaltung erlässt. <p>³ Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.</p>
Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a eine Finanzbuchhaltung; b eine Kostenrechnung; c Bevölkerungsbefragungen; d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen. <p>² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.</p>

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 18. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Übertragung von Aufgaben an Dritte **Art. 7** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit **Art. 8** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information **Art. 9** ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe **Art. 10** Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung, durch Urnenabstimmung oder Urnenwahl;
- b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden;
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium **Art. 11** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111)

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats; b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen; c Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 14 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten; b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Die Amtsdauer der auf Amtsdauer gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Beim Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p>
Amtszeitbeschränkung Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	<p>Art. 16 ¹ Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist auf höchstens vier volle Amtsdauern beschränkt.</p>
Vizegemeindepräsidentin oder Vizegemeindepräsident	<p>² Die maximale Amtszeit der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten beträgt vier Amtsdauern.</p> <p>³ Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Organe ist unter Vorbehalt von Absatz 5 auf höchstens zwei volle Amtsdauern beschränkt.</p> <p>⁴ Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im Gemeinderat als Vizegemeindepräsidentin oder Vizepräsident wird angerechnet; b die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied wird angerechnet; c die Dauer der Mitwirkung der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten im Gemeinderat als Präsidentin oder Präsident wird angerechnet;

- d die Dauer der Mitwirkung der Vizegemeindepräsidentin oder des Vizegemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied wird angerechnet;
- e die Mitglieder von ständigen Kommissionen sind nach Ablauf der maximalen Amtszeit als Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten als Kommissionsmitglieder für eine volle dritte Amtsdauer wählbar.

⁵ Angebrochene Amtsdauern von mehr als zwei Jahren werden angerechnet.

⁶ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.

Unvereinbarkeit

Art. 17 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)¹ erreicht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Verwandtenausschluss

Art. 18 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Ausstand

Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben ^{b)} sowie
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt weder an der Gemeindeversammlung noch an der Urne.

¹ SR 831.40

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Sorgfaltspflicht	Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
Verantwortlichkeit	<p>Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Personal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde-gesetzgebung¹.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeinde-personal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p>Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Protokoll	<p>Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.</p> <p>³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen; b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen; c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen; d die Namen von Ausstandspflichtigen; e alle Beschlüsse.
1.3 Finanzhaushalt	
Finanzplan	<p>Art. 24 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Ausgaben	Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt</p> <ul style="list-style-type: none">a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;c Anlagen in Immobilien;d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;f die Anhebung und Beilegung von Prozessen sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;h der Verzicht auf Einnahmen.
Nachkredite	<p>Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Beiträge Dritter (Nettoprinzip)	<p>Art. 29 Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 30 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.</p>
Rahmenkredite	<p>Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Art. 32 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte unabhängige, besonders befähigte Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p>

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden¹.

Datenschutz

Art. 33 Die Revisionsstelle gemäss Artikel 32 Absatz 1 bildet die Aufsichtsstelle für Datenschutz nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes².

Resultateprüfung

Art. 34 Soweit die Gemeinde die Leistungserbringung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet, nimmt die Revisionsstelle auch die mit der Wirkungs- und Resultateprüfung zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie führt namentlich periodische und stichprobenweise Kontrollen der Zielerreichung gemäss Artikel 6 durch.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Konolfingen wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 36¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person;
- b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) sieben Mitglieder des Gemeinderats.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderats dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

⁴ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenabstimmungen

- Art. 37** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a über den Erlass und die Gesamtrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen;
 - b über den Erlass und die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung;
 - c über eine Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen, wenn gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39 Abs. 1 Bst. a);
 - d über eine Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung, wenn gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen worden ist (Art. 39 Abs. 1 Bst. b);
 - e über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken.

Gemeindeversammlung: a Wahlen

- Art. 38** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
- a fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - b das Rechnungsprüfungsorgan;
 - c die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

b Sachgeschäfte

- Art. 39**¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über
- a unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 40 Abs. 1 Bst. a) die Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen;
 - b unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 40 Abs. 1 Bst. b) die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung;
 - c die Gemeinderechnung;
 - d den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
 - e die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung;
 - f abschliessend einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.— Franken bis 1 Million Franken. aufgehoben ^{c)}
 - g die Gründung eines Gemeindeverbands sowie den Beitritt zu einem Gemeindeverband;
 - h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet;
 - i allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

² Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan (Art. 24 Abs. 2) sowie von den ihnen unterbreiteten Berichten Kenntnis.

Referendum

Art. 40¹ Hundert Stimmberechtigte können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen,

- a dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung über die Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen der Urnenabstimmung zum Beschluss unterbreitet wird (Art. 39 Abs.1 Bst. a);
- b dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung über die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung der Urnenabstimmung zum Beschluss unterbreitet wird (Art. 39 Abs. 1 Bst. b);
- c dass ein Beschluss des Gemeinderats betreffend den Erlass von Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird (Art. 52 Bst. a).

² Beschlüsse des Gemeinderats nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

Initiative a Grundsatz

Art. 41¹ Zweihundert Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zweihundert Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist;
- b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f sie innerhalb der Frist von Artikel 42 eingereicht wird.

b Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 42¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 43¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 41 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten	<p>Art. 44 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit zum Beschluss, spätestens aber innert zwölf Monaten.</p> <p>² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 46.</p> <p>³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.</p>
Jugendmitwirkung Äusserungsrecht	<p>Art. 45 ¹ Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.</p> <p>² Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>³ Sie können vom Anfragerecht Gebrauch machen.</p> <p>⁴ Sie können mit 30 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend können die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung beschliessen, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Zweck, Ziel, Massnahmen, etc.) sind 35 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>
Variantenabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu Sachgeschäften eine Variante oder zu einer Initiative einen Gegenvorschlag zum Beschluss unterbreiten.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen (doppeltes Ja) und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide Vorlagen oder falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.</p> <p>³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung als auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p> <p>⁴ Das Weitere regelt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.</p>
Petition	<p>Art. 47 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder; Zusammen-
setzung

Art. 48 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten aus neun Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 49¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 50¹ Der Gemeinderat wählt:

- a ein ^{a)} Mitglied der Sozialkommission; ^{d)}
- b fünf ^{b)} Mitglieder der Schulkommission;
- c die Mitglieder des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses;
- d die Mitglieder der übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

² Die Zusammensetzung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Organe richtet sich nach Artikel 56.

³ Die Organisation und Zuständigkeiten des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses werden im Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt.

c Vertretung in Gemeinde-
verbindungen

Art. 51¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

³ Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

d Sachgeschäfte

Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere

- a alle Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung, unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c;
- b über einmalige Ausgaben bis 200'000.— Franken abschliessend;
- c über gebundene Ausgaben (Art. 28);
- d aufgehoben ^{c)}
- e über die Schaffung neuer dauernder Stellen;
- f über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr;
- g über den Austritt aus einem Verband;
- h über die Steuererlassgesuche nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

e Verwaltungsorganisation;
weitere Erlasse

- Art. 53** ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a die Organisation des Gemeinderats;
 - b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
 - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
 - d die Bildung und Organisation von Ressorts;
 - e die Organisation der Gemeindeverwaltung;
 - f die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung;
 - g die Einsetzung weiterer Kommissionen;
 - h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats;
 - i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
 - j die Berichterstattung.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionendiagramm.

³ Er erlässt im Weiteren namentlich

- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung;
- b eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühen (allgemeiner Gebührentarif);
- c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen.

2.3 Die Kommissionen

A. Die ständigen Kommissionen

GO-Kommissionen

- Art. 54** ¹ Ständige Kommissionen der Gemeindeordnung sind
- a die Geschäftsprüfungskommission;
 - b die Sozialkommission; ^{d)}
 - c die Schulkommission.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten Kommissionen ergeben sich ^{e)} aus dem Anhang, welcher im selben Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ aufgehoben ^{e)}

Weitere ständige
Kommissionen

Art. 55 Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ein.

Zusammensetzung der vom
Gemeinderat gewählten
ständigen Kommissionen

Art. 56 Die vom Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, mit Ausnahme des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses, werden im folgenden Verfahren gewählt:

1. Die Sitze in sämtlichen ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden zusammen gezählt.
2. Diejenigen Sitze, welche aufgrund besonderer Bestimmungen mit den Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Funktionen (Mitgliedschaften von Amtes wegen) zu besetzen sind, werden von der Summe aller Sitze gemäss Ziffer 1 in Abzug gebracht; nicht abgezogen werden diejenigen Kommissionssitze, die von Mitgliedern des Gemeinderats Kraft besonderer Vorschriften besetzt werden.
3. Die Summe der so errechneten Kommissionssitze wird entsprechend der anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen erzielten Wähleranteile auf die Parteien und Gruppierungen verteilt.
4. Der Gemeinderat verteilt anschliessend die den Parteien und Gruppierungen zustehenden Sitze auf die einzelnen Kommissionen. Er berücksichtigt bei der Verteilung und bei der Wahl der einzelnen Kommissionsmitglieder die Bedeutung der jeweiligen Kommission, die Stärke der Parteien und Gruppierungen sowie die Eignung der Kandidierenden.
5. Die Parteizugehörigkeit der Gemeinderatsmitglieder, welche einer Kommission Kraft besonderer Vorschrift von Amtes wegen angehören, wird der entsprechenden Partei oder Gruppierung bei der Berechnung des Sitzanspruchs als Sitz angerechnet.

B. Die nichtständigen Kommissionen

Einsetzung

Art. 57 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Zuständigkeiten

Art. 58¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz; ergänzendes
Recht

Art. 59¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weit-
sichtige Personalpolitik.

² Unter Vorbehalt abweichender Gemeindevorschriften gilt ergänzend
das für das kantonale Personal anwendbare Recht.

Anstellungsverhältnis

Art. 60¹ Mit Ausnahme des Aushilfspersonals wird das Personal der
Gemeinde öffentlichrechtlich angestellt.

² Die Einzelheiten regeln die personalrechtlichen Bestimmungen der
Gemeinde Konolfingen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 61¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2
auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Absatz 2 tritt mit der Genehmigung
durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis
31. Dezember 2005 werden nach den Bestimmungen dieser Gemein-
deordnung durchgeführt.

Aufhebung von Erlassen

Art. 62 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Konolfingen vom
1. Dezember 1996 sowie alle weiteren widersprechenden
Gemeindevorschriften aufgehoben.

Altrechtliche ständige
Kommissionen

Art. 63¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissi-
onen gemäss Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 endet nach
Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2001.

² Die Mitglieder derjenigen altrechtlichen Kommissionen, deren
Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf eine neurechtliche
Kommission der Gemeindeordnung übertragen wird, sind unter
Anrechnung der bisher geleisteten Amtsdauer wiederwählbar:

- a Mitglieder der bisherigen Vormundschafts- und Sozial-
hilfekommission sind in die neue Kommission wählbar;
- b Mitglieder der Schulkommission für die Primarstufe und für die
Sekundarstufe I sind in die neue Schulkommission wählbar;
- c Mitglieder der bisherigen Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-
kommission sind in die neue Geschäftsprüfungskommission
wählbar;
- d Mitglieder der bisherigen Verkehrs- und Gewässerkommission
sind in die neue Kommission wählbar;
- e Mitglieder der bisherigen Kommission für Abfallentsorgung und
Umweltschutz sowie der Wasser- und Abwasserkommission sind
in die neue Ver- und Entsorgungskommission wählbar;

- f Mitglieder der bisherigen Baukommission sind in die neue Planungs- und Baukommission wählbar;
- g Mitglieder der bisherigen Kommission für Freizeit und Kultur sowie Liegenschaftskommission sind in die Liegenschaftskommission wählbar.

³ Soweit die übrigen altrechtlichen ständigen Kommissionen in der Verordnung des Gemeinderats über die Verwaltungsorganisation weiterhin vorgesehen werden, entspricht die Amtsperiode derjenigen des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen der Gemeindeordnung. Die bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 mit 835 Ja gegen 400 Nein genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN

Die Gemeindepräsidentin

sig.

Susanne Brechbühl

Der Gemeindegeschreiber

sig.

Hans Regez

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnengemeinde vom 10. Juni 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Konolfingen publiziert.

Konolfingen, 11. Juni 2001

Der Gemeindegeschreiber

sig.

Hans Regez

ANHANG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

I. Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission nach Massgabe des Reglements über Abstimmungen und Wahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Gemeindeversammlung.
Organisation	³ Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.
Zuständigkeiten	⁴ Die Geschäftsprüfungskommission a prüft alle Finanzgeschäfte, die der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden; b prüft den Jahresvoranschlag; c erfüllt weitere nicht dauernde Aufgaben, die ihr durch den Gemeinderat übertragen werden.

II. Sozialkommission ^{d)}

Einsetzung	¹ Zur selbständigen Aufgabenerfüllung im Sozialwesen, einschliesslich der Gesundheitsförderung, wird als Sozialbehörde eine Sozialkommission eingesetzt. Die Sozialkommission ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde Konolfingen.
Mitgliederzahl	² Die Sozialkommission besteht einschliesslich den Vertreterinnen und Vertretern der angeschlossenen Gemeinden aus sieben Mitgliedern. Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Anschlussvertrag.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderats Konolfingen (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Sozialkommission von Amtes wegen an und übernimmt das Präsidium.
Vertretung der Anschlussgemeinden	⁴ An den Sitzungen der Sozialkommission nehmen die von der Gemeinde Konolfingen gewählten Mitglieder sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Anschlussgemeinden teil. Beide haben die gleichen Rechte und Pflichten.
Aufgaben	⁵ Die Sozialkommission ist offizielle Sozialbehörde nach den kantonalen Bestimmungen. Sie behandelt und erledigt selbständig das gesamte Fürsorgewesen nach den kantonalen Vorschriften in eigener Verantwortung. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse werden im Anhang II zum Anschlussvertrag geregelt.
Sekretariat	⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär der Sozialkommission nimmt an den Sitzungen der Sozialkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.
Wahlorgan	⁷ Die Mitglieder der Sozialkommission werden durch die zuständigen Organe der entsprechenden Anschlussgemeinden gewählt. Der Gemeinderat Konolfingen wählt ein Mitglied der Sozialkommission und bezeichnet das zuständige Gemeinderatsmitglied. Er bestätigt ferner die Wahl der durch die Anschlussgemeinden gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Können sich die Anschlussgemeinden einer Gemeindegruppe nicht einigen, bestimmt der Regierungstatthalter die Gemeinde, welche eine Vertreterin oder einen Vertreter zu wählen hat.
Ordentliche Einberufung	⁸ Die Sitzungen Sozialkommission finden nach Bedarf statt.
Ausserordentliche Einberufung	⁹ Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Sozialkommission verlangen.

Organisation	<p>¹⁰ Die Sozialkommission konstituiert und organisiert sich - unter Vorbehalt von Absatz 3 - selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung der Gemeinde Konolfingen.</p>
Beschlüsse	<p>¹¹ Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Entscheide der Anschlussgemeinden betreffend Schaffung gemeinsamer Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe benötigen überdies die Zustimmung von 2 / 3 der beteiligten Gemeinden.</p>
Informationen	<p>¹² Die Sozialkommission hat den Anschlussgemeinden unter Mitwirkung des Sozialdienstes der Region Konolfingen jährlich Bericht zu erstatten. Bei Vorkommnissen von einer gewissen Tragweite und allgemeinem Interesse ist ausserordentlicherweise zu informieren.</p>

III. Schulkommission ^{b), e)}

Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	² Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher) gehört der Schulkommission von Amtes wegen an und übernimmt das Präsidium.
Zusammensetzung der Anschlussgemeinden	³ Die Schulkommission setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">- der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher;- fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Konolfingen;- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Anschlussgemeinden.
Teilnahme von weiteren Personen	⁴ An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil <ul style="list-style-type: none">a die Leiterin oder der Leiter Abteilung Bildung;b bei Bedarf die Stufenschulleitungen des entsprechenden Geschäfts;c bei Bedarf die Lehrperson des entsprechenden Geschäfts;d bei der Behandlung von Geschäften, welche Vertragsgemeinden betreffen, eine Vertretung der Vertragsgemeinden, sofern sie nicht bereits vertreten ist;e das Schulsekretariat für die Protokollführung (ohne Antragsrecht und beratende Stimme).
Wahlorgan	⁵ Der Gemeinderat wählt fünf Mitglieder der Schulkommission nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und bezeichnet das zuständige Gemeinderatsmitglied im Sinn von Absatz 2. Die Vertragsgemeinden bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter selber.
Organisation	⁶ Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen.
Zuständigkeiten	⁷ Die Schulkommission besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die der Gemeinde obliegenden strategischen Aufgaben im Bereich der Volksschule. ⁸ Sie erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und hat zusätzlich folgende Aufgaben beziehungsweise Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">a sie verfasst Anträge zu Händen des Gemeinderates gemäss Artikel 6 des Schulreglements;b sie verabschiedet das Budget Bildung (ohne Löhne) zu Händen des Gemeinderates;c genehmigt das Leitbild der Schule Konolfingen;d regelt die Organisation der Tagesschule;e sie genehmigt Konzepte insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen, besondere Massnahmen, etc.;

- f sie bewilligt freiwillige Kurse gemäss Artikel 19 und 20 des Schulreglements.

⁹ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher hat zusätzlich folgende Aufgaben resp. Kompetenzen:

- a sie wirkt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter bei der Personalselektion (Anstellung und Kündigung) für die Leiterin oder den Leiter Abteilung Bildung mit. Es folgt ein Antrag an den Gemeinderat;
- b sie wirkt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter beim Mitarbeitergespräch der Leiterin oder des Leiters Abteilung Bildung mit;
- c sie übt die Aufsicht über die Schul- und Gemeindebibliotheken aus.

Schulreglement

¹⁰ Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Abteilung Bildung werden im Schulreglement geregelt.

Inkrafttreten

Die an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 beschlossene Teilrevision der Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

a) **Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2004 die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 50 Abs. 1 Bst. a sowie die Neufassung von Ziffer II des Anhangs) beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 5. bis 26. Juli 2004 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderungen am 26. August 2004 genehmigt.

Konolfingen, 30. August 2004

Gemeinde Konolfingen
Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

b) **Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 19 Abs. 2 Bst. a und Art. 50 Abs. 1 Bst. b sowie die Neufassung von Ziffer III des Anhangs) beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 4. bis 25. Januar 2010 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderungen am 25. Februar 2010 genehmigt.

Konolfingen, 9. März 2010

Gemeinde Konolfingen
Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

c) **Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010 die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 39 Abs. 1 Bst. f und Art. 52 Bst. d) beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 1. bis 20. Juli 2010 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Diese Teilrevision tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderungen am 8. September 2010 genehmigt.

Konolfingen, 20. Oktober 2010

Gemeinde Konolfingen
Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

d) **Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2012 die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 50 Absatz 1 a und Artikel 54 Absatz 1 d sowie die Neufassung von Ziffer II des Anhangs) beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Diese Teilrevision tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 28. Dezember 2012 veröffentlicht.

Konolfingen, 20. Dezember 2012

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Teilrevision mit Verfügung vom 30. Januar 2013 genehmigt.

Konolfingen, 5. Februar 2013

Gemeinde Konolfingen
Die Geschäftsleiterin

sig.

Alexandra Grossenbacher

e) **Auflagezeugnis**

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 54 Absatz 2 und Aufhebung Absatz 3 sowie im Anhang III die Änderungen Absätze 1, 2, 4 und 6 - 10) beschlossen.

Die Unterlagen zu diesem Geschäft haben 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat vom 11. bis 31. Juli 2013 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Die Teilrevision von Anhang III Absatz 2 tritt mit Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft. (Absatz 1 wurde dadurch verschlankt.)

Die Teilrevision der Artikel 54 Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung) sowie im Anhang III Absätze 4 und 6 – 10 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2014 in Kraft.

Die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte am 2. September 2013.

Konolfingen, 6. Dezember 2013

Gemeinde Konolfingen
Die Geschäftsleiterin

sig.

Alexandra Grossenbacher